



Kanton Solothurn
Gemeinde Niedergösgen

Mitwirkungsbericht

Gestaltungsplan Bözachstrasse – Kreuzackerstrasse Ost



Bearbeitung:

PLANAR AG für Raumentwicklung

Gutstrasse 73, 8055 Zürich

Tel 044 421 38 38

www.planar.ch, info@planar.ch

Daniel Schneider, Petra Brodmann

1 Mitwirkungsverfahren

Der Einbezug der Bevölkerung in die Planung des Gestaltungsplans Bözacherstrasse – Kreuzackerstrasse Ost ist der Eigentümerschaft sowie der Gemeinde Niedergösgen ein Anliegen. Der Gestaltungsplan wurde der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 11. November bis am 12. Dezember 2022 statt. Die Bevölkerung, politische Behörden, Parteien und Verbände konnten ihre Stellungnahmen abgeben. Während dieser Zeit lagen die Dokumente auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Möglichkeit zur Mitwirkung haben 3 Personen genutzt und insgesamt 10 Anträge sowie Fragen eingereicht.

Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an der Sitzung vom 31.01.2023 beraten und zur Veröffentlichung freigegeben.

2 Mitwirkungseingaben

Aus Datenschutzgründen sind die Eingaben anonymisiert.

2.1 Eingabe Nr. 1

Antrag 1:

Im nördlichen Teil des Gestaltungsplanperimeter, entlang der Parzellengrenze zu den benachbarten Parzellen sind natürliche Heckenpflanzen gewachsen, welche sich zu einer Hecke entwickelt haben.

Ich bitte Sie, diese natürliche Hecke im Gestaltungsplan zu sichern, da diese im vorgesehenen Grüngürtel wächst. Sie bildet vor allem für Vögel, Insekten usw. einen wichtigen Lebensraum. Durch diese Heckenpflanzen wird die Qualität des Grüngürtels deutlich erhöht!

Wie Ihnen bekannt ist, sind Hecken kantonal geschützt und müssen daher erhalten werden.

Rückmeldung:

Guter Hinweis, der Schutz von ökologisch wertvollen Naturobjekten ist der Gemeinde ein Anliegen. Grundsätzlich stehen alle Hecken gemäss Art. 18 NHG unter Schutz.

Es handelt sich bei der beschriebenen Hecke jedoch um kein eingemessenes Objekt. Das Einmessen der Hecke kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorgesehen werden.

2.2 Eingabe Nr. 2

Antrag/Frage 1:

Die Gebäude A.1 - A.4 stossen direkt an die «Grünfläche mit Bauverbotszone».

Dürfen diese Gebäude nordseitig über die Grünfläche erschlossen werden?

Auch ein Steg mit Geländer ist ein «Bauwerk».

Rückmeldung zu Frage 1:

Guter Hinweis. Der Sachverhalt wird konkretisiert. Ziel ist es, die Bauverbotszone von Bauten und Anlagen aller Art freizuhalten. Die Erschliessung der Gebäude ist davon jedoch ausgenommen.

Antrag/Frage 2:

Darf ein Spielplatz mit Geräten und Spielhäuschen in diese Grünzone («Grünfläche mit Bauverbotszone») gebaut werden? (Das Bundesgerichts-Urteil im Fall «Sandkasten von Meisterschwanden» ist zu beachten).

Rückmeldung zu Frage 2:

Nein, innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Spielplätze errichtet werden. Für Spielplätze ist ein abgetrennter Bereich ausgeschieden.

Antrag/Frage 3:

Dachgarten mit Pergola: Sind Bereiche mit Sonnen- und Regenschutz-Einrichtungen (also Bedachungen) sowie Windschutzwände erlaubt? (= 4. Geschoss!)

Rückmeldung zu Frage 3:

Nein, in dem Bereich sind nur Pergolen bzw. offene Unterstände erlaubt.

Pergolen sind bauliche Anlagen, meist aus Holz (aber auch Stahlkonstruktionen sind möglich), die über Gartenwegen, Terrassen, Plätzen usw. als Träger für schattenspendende Pflanzen dienen können. Die Fläche unter der Pergola ist grundsätzlich immer bewittert, bietet also insbesondere keinen Schutz gegen Regen und ermöglicht somit keinen dauernden Aufenthalt für Personen, oder die witterungssichere Lagerung von Gegenständen. Wird die Pergola mit einem festen Dach (oder witterungsbeständigen Planen, Segeltücher, witterungsfesten/imprägnierten Stoffen etc.) versehen, handelt es sich nicht mehr um eine Pergola im baurechtlichen Sinne, sondern um ein bewilligungspflichtiges Gebäude.

Antrag 4:

Vor den Erdgeschoss-Wohnungen ein ebener Vorplatz mit mind. 2,5 m Breite auf der ganzen Hauslänge.

Rückmeldung zu Antrag 4:

Gemäss §12 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften muss jede Wohnung über eine Terrasse verfügen. Aus gestalterischen Gründen wurde von einer Terrasse auf der ganzen Hauslänge abgesehen.

Antrag 5:

Nebst der geschützten Eiche über Platz 4 sollte auch die Hecke beidseitig der Eiche unter «Heckenschutz» gestellt werden. (Beherbergt viele Vögel etc.).

Rückmeldung zu Antrag 5:

Siehe Antwort zu Eingabe 1, Antrag 1

Antrag 6:

Fussweg-Verbindung von Platz 4 zur Rainstrasse via örtlich bestehendem Aufgang.

Rückmeldung zu Antrag 6:

Die Eigentümerschaft war bemüht, eine solche Fusswegverbindung zu sichern. Leider war eine Einigung mit den Eigentümern der Nachbarsparzellen nicht möglich.

Antrag/Frage 7:

Wie kommt es, dass ein Gelände, das als «schützenswerte Grünfläche» im Inventar des Bundes eingetragen ist, eingezont, und später als Bauland verkauft werden kann ?

Eine genaue Eingrenzung der «Grünfläche mit Bauverbot-Zone» wäre für die Weiterplanung sehr nützlich.

Rückmeldung zu Frage 7:

Diese Fragestellung ist nicht Teil des Gestaltungsplanverfahrens, eine Interessensabwägung unter Einbezug der vorliegenden Informationen hat auf Stufe Ortsplanungsrevision stattgefunden.

2.3 Eingabe Nr. 3

Antrag 1:

Aktuell ist die Entsorgungsstelle direkt neben unserem Grundstück vorgesehen. Diese würden Lärm und Verschmutzung bei uns verursachen. Daher bitten wir diese an einen anderen Ort zu versetzen.

Rückmeldung zu Antrag 1:

Nachvollziehbarer Hinweis. Die Entsorgungsstelle wird an einen anderen Standort verschoben.

Antrag 2:

Zusätzlich würden wir uns ein Parkverbot für die Kreuzackerstrasse wünschen.

Rückmeldung zu Antrag 2:

Diese Fragestellung ist nicht Teil des Gestaltungsplanverfahrens. Die Anregung des Mitwirkenden wird jedoch von der Gemeinde aufgenommen und geprüft.